

des Berichtes Ihnen nicht noch besonders vorzutragen. In der hohen Zweiten Kammer ist diese Petition bereits berathen worden und man hat beschlossen auf Antrag der jenseitigen Petitionsdeputation, sie der hohen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen, ob schon der bei der Berathung in der Deputation zugezogene Herr königl. Regierungskommissar sich dahin erklärt hatte, daß das Bedürfniß einer Revision des Mandats vom 2. April 1796 sich zur Zeit nicht geltend gemacht habe; es möge dasselbe zwar manches Veraltete enthalten, sei aber im Uebrigen noch praktisch und wenn auch die Bestimmungen etwas streng wären, so würde das kein Fehler sein, da gerade jetzt Fälle der Tollwuth sehr häufig vorkämen. Ihre Deputation hat, wie Sie aus dem Berichte ersehen, diese Angelegenheit einer sorgfältigen Berathung unterzogen und ist allerdings in Uebereinstimmung mit der Aeußerung des Herrn Regierungskommissars dahin gelangt, dem Beschlusse der Zweiten Kammer:

„die vorliegende Petition an die hohe Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen“,

nicht beizutreten, sondern vielmehr selbige auf sich beruhen zu lassen.

„Dagegen hält sie es für wünschenswerth, daß die sämmtlichen nach dem Mandat vom 2. April 1796 im Verordnungswege von der hohen Staatsregierung in Betreff dieses Gegenstandes erlassenen Bestimmungen zusammengestellt und somit zur übersichtlicheren, leichteren allgemeineren Handhabung des Publicums mit Beifügung der bereits im Druck vorhandenen Anweisung über die zu ergreifenden sowohl vorbeugenden Maßregeln gegen die Tollwuth, als den Vorschriften bei Ausbruch derselben etc. gebracht und der hohen Staatsregierung anheimgestellt werde, dies auf einem ihr geeignet erscheinenden Wege auszuführen.“

Der Herr Regierungskommissar hat gegen diesen Wunsch der Deputation, in der Voraussetzung einer passenden Gelegenheit zu der angeregten Veröffentlichung, ein besonderes Bedenken nicht erhoben und es hat daher die Deputation für angemessen erachtet, der hohen Kammer vorzuschlagen, diesen Wunsch der hohen Staatsregierung kund zu geben. Dem vorliegenden Bericht habe ich etwas Weiteres nicht hinzuzufügen.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung. Verlangt Jemand das Wort zum Berichte der vierten Deputation, über den eben der Herr Referent jetzt Vortrag erstattet hat? — Es scheint sich Niemand zu erheben; ich kann also zur Fragestellung übergehen. Die Deputation beantragt: „die Petition des Thierschutzvereins zu Dresden um Revision des Mandats vom 2. April 1796, das Halten von Hunden betreffend“, über welche der Bericht der vierten Deputation, Drucksache 131, vorliegt, „der hohen Staatsregierung

nicht zur Erwägung zu überweisen, wie es die Zweite Kammer beschlossen, sondern dieselbe auf sich beruhen zu lassen“.

„Will die Kammer sich hierin mit dem Gutachten ihrer Deputation vereinigen?“

Gegen eine Stimme ist dieß der Fall.

Weiter beantragt die Deputation: den im Bericht Seite 3 und 4 bezeichneten Wunsch der hohen Staatsregierung kund zu geben. Ich habe die Kammer zu fragen:

„ob sie auch in Beziehung auf diesen Wunsch dem Vorschlage ihrer Deputation beitreten und demgemäß gegen die hohe Staatsregierung sich äußern will?“

Einstimmig: Ja.

Der zweite Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist: „Bericht der vierten Deputation über den Antrag der Herren Seiler und Genossen, die Abänderung des Jagdgesetzes betreffend.“

(Bericht d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 135.)

Referent Herr Bürgermeister Claus!

Referent Bürgermeister Claus: Der Ziemerbericht ist kurz, ich darf ihn deshalb wohl gleich vorlesen.

(Wird vorlesen.)

Ich habe nur noch zu einer Berichtigung eines Passus im Bericht Etwas zu bemerken, nämlich rückichtlich des Referats über die Erklärung des Herrn königl. Regierungskommissars. Diese Erklärung ist nur erst auf eine dießfalls an ihn gerichtete Anfrage der Deputation, welche gewissermaßen eine Suggestivfrage war, erfolgt und dadurch in dieser Weise provocirt worden. Die Deputation ging nämlich anfänglich selbst davon aus, daß die vorliegende Frage vielleicht durch eine authentische Interpretation zu erledigen sein dürfte; änderte aber im Laufe der weiteren Verhandlungen diese ihre Ansicht und zwar infolge des Umstandes, daß sich die Deputation hinterher noch für die Feststellung einer besonderen Schutz- und Hegezeit für die Ziemer- und Krammetvögel und zwar zum Schutz der kleineren Zug- und Singvögel entschied. Ueber diesen abgeänderten Beschluß der Deputation aber hat dann der Herr Regierungskommissar sich zu äußern keine Gelegenheit gehabt.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung über den Bericht der vierten Deputation unter Drucksache Nr. 135 über den Antrag des Herrn Seiler und Genossen auf Abänderung des Jagdgesetzes. — Es